Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Entschädigungssatzung)

.....

Gemäß §§ 5, 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)
i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116) und §§ 6 und 7 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002,(GVBl. LSA 2002 S. 108), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 19.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anspruchsumfang

(1) Die für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Neben diesem Pauschalbetrag wird zusätzlich Sitzungsgeld gewährt.

(3)Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner

(1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde.

(2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **102 Euro** und ein Sitzungsgeld in Höhe von **17 Euro** je Sitzung und Tag.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **102 Euro**.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **102 Euro** zu gewähren. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

(5) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Abs. 3 und 4 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit der höchsten Entschädigung gezahlt.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab der darüber hinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Stellvertreters darf insgesamt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nicht übersteigen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden. Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(7) Sachkundige Einwohner beratender Ausschüsse erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von **17 Euro** je Sitzung und Tag.
Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum Ablauf des Quartals gezahlt.

(8) Der monatliche Pauschalbetrag wird für einen ganzen Kalendermonat im Voraus am Ersten eines Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den drei Monaten.

(9) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Absatz 2 und 7 gewährten Sitzungsgeldes nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld für Mitglieder des Verbandsgemeinderates wird vierteljährlich zum Ablauf des Quartals gezahlt.

§ 3
Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister hat gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält gem. 7 Abs.1 KomBesVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **103 Euro**.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus am Ersten eines Monats gezahlt.

(4) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden ist durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister seine Dienstgeschäfte länger als drei Monate nicht ausübt ab dem darauffolgenden Kalendermonat. Bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem das Verbot oder die Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(6) Führt der Allgemeine Vertreter die Dienstgeschäfte des Verbandsgemeindebürgermeisters ununterbrochen länger als drei Monate, erhält er in Anlehnung an § 6 Abs. 5 KomBesVO für die darüber hinaus gehende Zeit, jedoch erst nach Wegfall der Entschädigung für den Verbandsgemeindebürgermeister gem. Abs. 5, drei Viertel der für den Verbandsgemeindebürgermeister festgelegten Entschädigung.

§ 4
Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung und der Ortswehren

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

a) Verbandsgemeindewehrleiter	200 Euro
b) stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter (mit eigenem Aufgabenbereich)	120 Euro
c) Stadtteilwehrleiter Seehausen	120 Euro
d) stellvertretender Stadtteilwehrleiter Seehausen (mit eigenem Aufgabenbereich)	50 Euro
e) Ortswehrleiter	50 Euro
f) stellvertretender Ortswehrleiter (mit eigenem Aufgabenbereich)	25 Euro
g) Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart	80 Euro
h) Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils	30 Euro
i) Leiter der Kinderfeuerwehr eines Ortsteils	30 Euro
j) Zugführer einer eigenständigen Abteilung	35 Euro
k) Gruppenführer einer eigenständigen Abteilung	25 Euro
l) eingesetzte Funktionen in der VerbGem-Feuerwehr - Kleiderkammerwart	50 Euro
m) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Seehausen	50 Euro
n) Gerätewart in den übrigen Ortsfeuerwehren	15 Euro

(2) Zusätzlich werden folgende Pauschalen an die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren gezahlt:

a) Einsatzpauschale je Einsatz/Kamerad entsprechend Einsatzbericht	5 Euro
b) Kameradschaftsgeld je Kamerad/Jahr an FFw	10 Euro
c) Bonus an Atemschutzgeräteträger jährlich nach Bestehen aller hierfür erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen (G26))	25 Euro
d) Lehrgangsbonus für absolvierte Laufbahnlehrgänge, die mindestens eine Dauer von 5 Tagen haben	100 Euro

(2) Im Fall der Verhinderung einer unter Absatz 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diese Zeit hinausgehende Vertretung eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des

Vertretenen gewährt. Soweit der Vertreter bereits eine eigene Aufwandsentschädigung erhält, wird diese auf die Entschädigung für den Vertretungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 1. des Monats gezahlt.

(5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wasserwehr

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird ein monatlicher Pauschalbetrag in folgender Höhe für folgende Funktionen gewährt:

a) Leiter der Wasserwehr:	50,00 Euro
b) Stellvertretender Leiter der Wasserwehr	25,00 Euro

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Im Fall der Verhinderung der unter a) genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab dem darauffolgenden Kalendermonat für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Entschädigung als Vertreter beträgt zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird keine Aufwandsentschädigung pro Einsatz gewährt.

§ 6
Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner

(1) Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:

a) Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r 50,00 Euro

(2) Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(5) Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwandes für die Tätigkeit nach anderen Vorschriften haben.
Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Die für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen haben entsprechend dieser Satzung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, wenn die beruflich ausgeübte Tätigkeit tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit berührt wird.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einer Höchstgrenze von 19 Euro je Stunde ersetzt. Privaten Arbeitgebern kann auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Brandschutzgesetz bleiben unberührt.

(3) Selbständigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall bis zu einer Höchstgrenze von 19 Euro je Stunde ersetzt.

(4) Erwerbstätige und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen und glaubhaft machen können, erhalten eine Verdienstausfallpauschale von 19 Euro je Stunde.

(5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen

Stundensatz in Höhe von 19 Euro. (Ein Nachteil ist anzunehmen, wenn eine nichterwerbstätige Person einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt.)

(6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(7) Erstattungen nach den Absätzen1 – 6 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 8
Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9
Reisekostenvergütung

(1) Den für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für:

a) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes,
b) tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
c) Aufwendungen für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung

Diese werden erstattet, wenn sie in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung ist die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erteilen.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§10
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608), findet in der aktuell geltenden Fassung Anwendung.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für weiblich, männlich und divers.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 24.04.2018 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 19.11.2019

.....
R. Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Siegel
1